

COVID-19-Testungen

- GMK setzt Testpflicht in Arztpraxen für immunisierte Personen aus

Die am Dienstag veröffentlichte Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) betreffend die tägliche Testpflicht in Praxen, die ohne Rücksprache mit der Ärzteschaft durch den Bundestag beschlossen wurde, hat bundesweit für massiven Protest aus den Praxen gesorgt.

Wir haben mit dem Bekanntwerden der Regelung unsere Kritik an die Landespolitik eindringlich artikuliert und um Änderungen bzw. ein Aussetzen der Regelung gebeten. Gemeinsam mit den anderen KVen und der KBV wurde die Bundespolitik eindringlich zu Änderungen aufgefordert.

Die Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) hat heute dazu beraten und einstimmig beschlossen, dass die in § 28b Absatz 2 IfSG getroffenen Regelungen bis zu einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes für immunisierte Personen nicht angewendet werden. Dies gilt auch für die Dokumentations- und Berichtspflichten. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die gesetzliche Regelung umgehend zu ändern. Die Bundesregierung wird ebenfalls aufgefordert, die TestV dahingehend anzupassen, dass eine vollständige Refinanzierung aller sich aus § 28b Absatz 2 ergebenden Testpflichten gegeben ist.

Für Praxen bedeutet der GMK-Beschluss konkret bis zur Neufassung des IfSG:

- 1. Praxisinhaber und Beschäftigte, die nicht geimpft bzw. nicht genesen sind, müssen arbeitstäglich einen Antigen-Schnelltest vorweisen. Die Testung hat in Überwachung zu erfolgen.**
- 2. Die tägliche Dokumentation der durchgeführten Tests ist auf nicht geimpfte/genesene Personen beschränkt. Hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Meldung an das Gesundheitsamt bleiben weitere Regelungen abzuwarten.**

Dies entspricht der 3-G-Regelung, die bundesweit für alle Arbeitgeber gilt.

Praxen können nach den derzeitigen Vorgaben der TestV bis zu 10 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung je tätigem Mitarbeiter (unabhängig vom Impfstatus) pro Monat beschaffen, zur Testung von Mitarbeitern nutzen und gegenüber der KVSA abrechnen.

Häufig nachgefragt:

Begleitpersonen von Patienten:

- Patienten sind von der Regelung ausgenommen, dies gilt auch für deren notwendige Bezugsperson/ Begleitpersonen. Die Durchführung von Schnelltests bei Patienten ist nach wie vor nach den Regelungen der TestV möglich (z.B. Kontaktpersonen, bei Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen, vor Aufnahme in Reha-Einrichtung, vor amb. OP).

Abrechnung Testung Mitarbeiter/Praxisinhaber als Sammelrechnung:

- Sachkosten über die GOP 88312 (3,50 Euro je Test), wenn Tests von Praxis beschafft wurden
- keine Abstrichentnahme oder Überwachung abrechnungsfähig
- Abrechnung als Sammelrechnung über einen Mitarbeiter der Praxis
- Angabe des Multiplikators bzw. Anzahl der getesteten Mitarbeiter
- derzeit bis zu 10 Tests/Mitarbeiter/Monat

Weitergehende Informationen: www.kvsa.de -> Alles Wichtige zum Coronavirus

Ansprechpartner:

- **Inhaltliche Fragestellungen:**
 - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail: Corona@kvsa.de
- **Abrechnung:**
 - Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102